

habt, letztere offen und frei gehandelt; der „Sachverständigen“ werde es nicht bedürfen, sonst seien deren genug vorhanden; w. an Abgeordneter Jani sagte, man dürfe das Glaubensbekenntnis nicht eher ändern, als bis man ein anderes habe, so hätte er nur auch sagen sollen, wie er denn ein neues finden wolle. Man solle seiner Ansicht nach doch den Mund zuhalten, wie könne man nun noch ein neues Glaubensbekenntnis finden? Der Paragraph wurde angenommen. — §. 9. Oberländer sprach über die mühselige Maschinerie der Censur, da lese man immer mehr von verbotenen Büchern; daß doch die Regierung endlich einsehen möchte, daß Wahrheit nicht vertilgt werden könne durch Polizei, der Geist nicht vernichtet werden könne durch den Gewaltarm weltlicher Machtvollkommenheit. Die Regierung übe die innere Censur immer noch so streng wie früher. Minister v. Falkenstein: über Censur lasse sich sehr leicht Viel sagen, er finde nicht, daß besondere Strenge geübt werde. Oberländer: die Censur habe nicht einmal mehr Männer an einigen

Orten gefunden, die sie ausüben wollten, die so gemäßigte und nützliche „Sonne“ habe man eingezogen. Minister v. Falkenstein: die Schriftsteller seien Schuld, sie erschwerten die Arbeit der Censur, man betrachte irrtümlich Censur und Pressefreiheit als entgegengesetzte Begriffe, dies sei unrichtig, man könne Freiheit haben bei der Censur und könne keine Freiheit haben bei Pressefreiheit. Wenn man nichts schreibe, was man nicht schreiben solle und dürfe, so werde man Pressefreiheit selbst bei Censur haben; man könne die Censur aufheben, wenn man sich so verhielte, daß die Censur nichts zu thun und zu streichen hat. Hensel vertheidigte Pressefreiheit. Brockhaus warf dem Minister Eingenommenheit und Leidenschaft vor. Claus: er könne nichts weiter thun, als einen Stoßseufzer: Pressefreiheit, aussprechen. Meßler: er sei auch Censor, habe aber nichts zu thun, weil sein Blatt zu zahm sei.

(Schluß folgt).

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Schletter, in Stellvertretung des Dr. Gretschel.

Befanntmachung.

Ein bei uns wegen Diebstahls in Untersuchung und Haft befindlicher Mensch ist im Besitze der nachstehend sub ① verzeichneten Effecten befunden worden, über deren Erwerb er sich zur Gnüge nicht auszuweisen vermag, und die er zum Theil hier während der Messe gefunden haben will.

Mit dem Bemerkn, daß sich diese Effecten bei uns in Verwahrung befinden, fordern wir Jedermann, dem dergleichen abhanden gekommen sind, zur schleunigen Anzeige bei uns auf.

Leipzig, den 20. October 1845.

Vereinigtes Criminal-Amt der Stadt Leipzig.
Rothe.

Kermes.

Verzeichniß.

- ein halbes Duzend baumwollene buntcarrierte Tücher, neu,
- ein Schal Tuch, weißgrundig, mit gedruckter Kante und Franzen, neu,
- zwei dreizipflige blaugrundige, buntgedruckte Tücheln, noch neu,
- ein buntes Sammtstückchen, neu,
- ein rothseidenes Taschentuch, J. G. 2. roth gezeichnet, schon gebraucht,
- ein roth und gelbes Schweizertuch, schon getragen,
- ein buntbaumwollenes Fransentuch, schon gebraucht.

Befanntmachung.

Erstatteter Anzeige zu Folge ist am 18. jeh. Mts., Abends in der 6. Stunde, aus einer, in der Katharinenstraße alhier aufgestellten Bude der nachstehend beschriebene Kober mit dem ebendasselbst näher angegebenen Inhalte auf eine freche Weise entwendet worden.

Wir fordern Jedermann, welcher über diesen Diebstahl, oder den Dieb eine Auskunft zu geben vermag, hierdurch zur unverweilt bei uns zu bewirkenden Anzeige auf.

Leipzig, den 20. October 1845.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.

Drescher.

Der entwendete Kober war von mittler Größe, noch ziemlich neu, mit Dackel versehen und aus Fischbeinstäbchen und Strohgestichte gearbeitet. Er enthielt:

- 1) ungefähr 30 Thlr. bares Geld, worunter sich 1 Louisd'or und 3 Ducaten, von den 2 um je 4 As zu leicht waren, befanden, in einem roth und weiß gestreiften, neuen Beutel von Birchent,
- 2) 28 Thlr. in K. Pr. Cassen Anweisungen, K. Sächsischen Cassenbilletts und Eisenbahn-Cassa-Scheinen, in einer abgenutzten, rothen Briestafche mit Klappe.
- 3) eine Parthie auf den Handelsmann J. G. Zimmer-

mann aus Geringswalde laut. nden Rechnungen und Quittungen.

- 4) 3 Ellen $\frac{3}{4}$ breites, weiß und braun carrirtes Schürzenzeug,
- 5) einen angefangenen schwarzen Strickstrumpf mit den erforderlichen Nadeln,
- 6) einen Geldbeutel von derselben Beschaffenheit, wie der sub 1. gedachte.

Befanntmachung.

In den Nachmittagsstunden des 17. d. Mts. sind die unter ① verzeichneten Effecten aus einer Privatwohnung in der Königsstraße alhier entwendet worden.

Indem wir vor dem Erwerbe oder der Verheimlichung des gestohlenen Gutes warnen, fordern wir Jedermann, welchem davon etwas vorkommen, oder bereits vorgekommen oder der Dieb bekannt sein sollte, zur ungesäumten Anzeige auf.

Leipzig, den 21. October 1845.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.

Burdhardt.

- 1) Ein altes roth und weißgestreiftes Kopfkissen von Federleinwand v. S. oder H. v. S. roth gezeichnet,
- 2) ein neuer Pfuhl von gleicher Leinwand, eben so gezeichnet;
- 3) ein leinenes Handtuch, entweder E. K. oder v. S. blau gezeichnet,
- 4) ein alter wattirter Schlafrock von rothbraunem Zeuge, mit schwarzen Hornknöpfen besetzt, mit 2 Seitentaschen versehen und mit grauem Cattun gefüttert,
- 5) ein alter, defecter, wattirter Schlafrock von gründamascirtem Zeuge,
- 6) ein weißes Taschentuch, E. Klopfer roth gezeichnet,
- 7) ein baumwollenes, braun und schwarz gedrucktes Käppchen,
- 8) ein halbrundes, rehfarben und grünlich carrirtes, baumwollenes Halstuch,
- 9) eine weiße, wollene Badedecke mit rothem Rande, eingenaht in ein weißes, E. K. rothgezeichnetes leinenes Betttuch und
- 10) ein Paar Pantalons von schwarzem glattem Buckskin mit breitem Lage.

Befanntmachung.

Nach einer bei uns erstatteten Anzeige sind am 17. d. Mts. einem zur Messe hier anwesenden fremden Tuchmacher von seinem Stande auf der Hainstraße

14 Brabanter Ellen Doppel-Casimir von grau-brauner, ganz dunkler Farbe nebst einer gelben Tuchklappe, welche: 2527. schwarz gezeichnet war, entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerbe des entwendeten Casimirs und